

# RS Vwgh 2002/2/22 2001/02/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2002

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §43 Abs2 lit a;

StVO 1960 §45 Abs2b;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf den bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen von Verordnungen nach § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 anzuwendenden besonders strengen Maßstab kann ein "erhebliches öffentliches Interesse" nur bei solchen Fahrten bejaht werden, die aus einem allgemeinen Interesse unbedingt erforderlich und unaufschiebbar sind (Hinweis E 17.4.1996, 95/03/0269). (Hier: Der Transport von Gesteinsschuttmaterial aus Wildbächen mag zwar eventuell im "öffentlichen Interesse" liegen, dieses Interesse ist aber kein "erhebliches".)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001020161.X02

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)